

wie wir sie in geschlossener Vollständigkeit von 1284 an übersehen können, und die wiederum im Zusammenhang mit den westdeutschen Städten einerseits, den jungen Kolonialstädten andererseits gedeutet werden will, haben wir einen unbestechlichen historischen Tatsachenbestand von einzigartigem Werte zur Verfügung. R. Hildebrand hält es allerdings für angebracht, die Rückschlüsse aus der Verteilung des Grundeigentums, die sie nicht der geringsten Prüfung für wert hält, einfach zu jenen „aus späteren Zuständen hergeleiteten Kombinationen“ zu rechnen, die sie mit „zeitgenössischen Zeugnissen“ und ihrer Kenntnis „von der Wesensart der wirtschaftspolitischen Tätigkeit des Herzogs“ „aus dem Felde schlägt“. ¹⁾ Einzelne Forscher, die selbst mit Rückschlüssen aus weit späterem Material durchaus nicht schüchtern sind ²⁾, haben der Verwertung der Grundeigentumsverteilung seit 1284 eine unterstrichen weitgehende Skepsis entgegengebracht. Wie ist diese Grundeigentumsverteilung als historische Quelle zu verwerten?

parochialen Untereinheiten „von einer Masse zugewanderter Bürger reden kann.“ Was für Unheil sonst noch aus L. v. Winterfelds Feldzug gegen die „ratio“ bei der Anlage der ersten großen Kolonialstadt entstanden ist, übergehe ich. Der sonst von L. v. Winterfeld hochgeschätzte K. W. Nitzsch hat übrigens bereits 1874 Lübeck als „eine von Anfang an rationelle Gründung mit möglichst einfachen Mitteln für ganz klare und bestimmte Zwecke“ bezeichnet. Vgl. Hanj. Beitr. S. 38 Anm. 92a.

Über Rationalismus im Mittelalter vgl. noch: K. Hampe, Arch. f. Kulturgesch. 21 (1931), 145; H. Aubin a. a. O. S. 186: (in der Kolonisationsarbeit) „tritt die nüchterne ökonomische Berechnung auf lange Sicht, welche man dem Mittelalter manchmal schon hat absprechen wollen, als treibendes Motiv nur um so deutlicher zutage“; ferner S. 190, 191: „Dazwischengeschaltet war die überwiegend geldwirtschaftliche und von der ökonomischen ratio getriebene Gestalt des Lokators“ (natürlich auch der ihm für die Städtegründung vorausgehende Gründungsunternehmer). Ferner G. Aubin in „Der deutsche Osten“, hg. von Karl C. Thalheim und A. Hillen Ziegfeld (1935) S. 427.

¹⁾ R. Hildebrand a. a. O. S. 353. Daß es mit den „zeitgenössischen Quellen“ und der „Wirtschaftspolitik“ Heinrichs doch etwas anders steht, ist oben bereits erörtert. Übrigens lehnt R. Hildebrand an anderer Stelle (S. 359) selbst eine Beweisführung „auf Grund der zeitgenössischen Zeugnisse“ als unmöglich ab und glaubt die Geschichte der Verwaltung des Herzogtums „aus allgemeinen Wandlungen“ erschließen zu können.

²⁾ Vgl. z. B. L. v. Winterfeld a. a. O. 3. B. S. 400, 401, 402, 461 ff.